

Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular

Artikel 6, Teil B, Anlage 14 des AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Die im aktuellen Text des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV) – Anlage 14, Teil B – für umspurfähige Wagen an der Grenze zwischen Frankreich und der iberischen Halbinsel festgelegten Grundsätze stammen aus dem RIV. Der Text wurde lediglich angepasst, um den neuen Bestimmungen und Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.</p> <p>Seit 2006 ist im spanischen Eisenbahnraum ein grundlegender Wandel zu beobachten, nämlich die Schaffung einer neuen Infrastruktur mit internationaler Spurweite zwischen dem Hafen von Barcelona und der französisch-spanischen Grenze (Infrastruktur ADIFTP Ferro).</p> <p>Seit dieser Weiterentwicklung können für die gleichen Verkehre umspurfähige Wagen unter Beibehaltung der Einstellung der Radsätze auf die internationale Spurweite eingesetzt werden.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Der AVV sieht diesen Fall nicht vor.</p> <p>Alle umspurfähigen Wagen unterliegen spezifischen Instandhaltungsregeln, wenn der Halter für den Austausch seiner Wagen eine Vereinbarung mit einem spanischen und einem französischen Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossen hat.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann.</p> <p>Da der AVV diesen Fall nicht vorsieht, kann das übernehmende EVU die spezifische Instandhaltungsbeschreibung fordern, obwohl sie für den Einsatz dieser Wagen nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Halter trägt diese unnötigen Kosten.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung zu lösen ist.</p> <p>Die konventionelle Verwendung von umspurfähigen Wagen muss im AVV berücksichtigt werden, damit dieser Fall für alle AVV-Akteure geregelt wird.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt.</p> <p>Das EVU und der Halter wenden die gleiche Vorgehensweise an.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).</p> <p>Positive Auswirkung: 5</p>

7.- Textvorschlag (Änderung in *blau*)

Im AVV-Haupttext und in den Anlagen:

- **den aktuellen Teil B der Anlage 14 des AVV durch den nachfolgenden Text ersetzen:**

Alt:

6 bleibt frei

Neu:

6 Vorübergehende Einschränkung der Benutzung von Güterwagen mit Umsetzradsätzen im transpyrenäischen Verkehr

- 6.1 Der Halter eines für den transpyrenäischen Verkehrs gemäß Artikel 1, Teil B der vorliegenden Anlage zum AVV geeigneten Wagens kann beschließen, diesen ausschließlich unter den Bedingungen einzusetzen, die für nicht umspurfähige Wagen gelten, entweder nur auf Strecken mit internationaler Spurweite oder auf Strecken mit iberischer Spurweite, und dies unter den gleichen Bedingungen wie nicht umspurfähige Wagen.
- 6.2 Die Bedingungen für ihre präventive Instandhaltung können in diesem Fall auf Beschluss des Halters angepasst werden.
- 6.3 Die betroffenen Wagen werden wie folgt gekennzeichnet:
- Die Zusatzanschriften sowie die Angaben zur im nachstehenden Punkt 7 vorgesehenen Radsatzrevision an der Seitenwand des Wagens und an dessen Radsätzen werden mit einem grünen Andreaskreuz durchgestrichen.
- 6.4 Die Wiederaufnahme des transpyrenäischen Verkehrs mit Spurwechsel für einen Wagen, dessen Einsatz gemäß den Bedingungen des vorliegenden Artikels auf Beschluss des Halters eingeschränkt war, setzt voraus, dass
- die Anschriften am Wagen und an den Radsätzen wieder an die einschlägigen Vorschriften angepasst werden;
 - mindestens alle 4 Jahre eine Revision der Radsätze erfolgt.